

Ökohaus e.V.

In der auf der Mitgliederversammlung 2005 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ökohaus e.V.“ und hat seinen Sitz in Rostock. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Vereinstätigkeit ist die Förderung der Bildung und Erziehung mit dem Ziel, die Allgemeinheit zu ökologischem, sozialem, solidarischem und basisdemokratischem Bewusstsein zu ermutigen und zu befähigen.
2. Die Zusammenarbeit mit allen an diesen Fragen interessierten Personen und Organisationen wird angestrebt, um modellhaft gesamtgesellschaftliche Probleme lösen zu helfen.
3. Der Verein ist keinen parteipolitischen Zielen verpflichtet.
4. Die Ziele des Vereins sollen verwirklicht werden durch Verknüpfung von Denken, Fühlen und Handeln insbesondere durch:
 - Informationsarbeit und Beratungstätigkeit
 - die Durchführung und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen
 - Stellungnahmen zu ökologischen, sozialen und basisdemokratischen Fragen
 - praxisbezogene Projekte z.B. Bildungsarbeit, Betreuung von Kindern, Integration von Flüchtlingen und Migrant/innen in das Gemeinwesen
 - Förderung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und Angebote zur entwicklungspolitischen Bildung

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich und seine Projekte über private und öffentliche Zuwendungen. Einkünfte aus projektbezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten dürfen nur für den Zweck des Vereins eingesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Ökohaus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Eine Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.
3. Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und durch den Vorstand zu prüfen und zu bestätigen. Dies schließt die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung ein und setzt voraus, dass das Mitglied aktiv die Ziele des Vereins unterstützen will.
4. Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, ohne ordentliches Mitglied zu sein, können Fördermitglied werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird sofort wirksam. Bestehende finanzielle Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins in Einklang zu bringen ist oder wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt dazu spätestens 30 Tage vorher die Mitglieder und Förder/innen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung ein.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder eines Projektes muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung
 - gibt sich eine Geschäftsordnung,
 - beschließt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Vereins
 - beschließt die Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
 - nimmt den Bericht des Vorstandes und den Finanzbericht entgegen
 - entlastet den alten Vorstand und wählt einen neuen Vorstand
 - wählt weitere notwendige Gremien
 - beschließt eine Beitragsordnung
 - wählt zwei Kassenprüfer/innen
5. Die Mitgliederversammlung stellt auf Antrag die Beschlussfähigkeit mit Zweidrittel-Mehrheit fest.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die vorliegende Satzung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes festlegen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit, einzeln und in geheimer Wahl. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand selbst.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung legt die Größe des Vorstandes fest.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitglieder selbst oder durch eine Vorstandsentscheidung mit absoluter Mehrheit widerrufen werden.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB in vollem Umfang vertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann einzelne Personen beauftragen, Aufgaben der Geschäftsführung zu übernehmen.
5. Der Vorstand vertritt als Organ der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung zwischen den Tagungen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 - Inkota Stiftung
 - Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Pro Asyl e.V.
 - Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.